



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at
DVR: 0468789 | IBAN: AT 51 3286 5000 0030 4949 | BIC: RINWATWWNSM



KUNDMACHUNG

Der Vorstandsvorsitzende des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Wasserleitung des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland beschlossen.

§ 1

Arten der Abgaben und Gebühren

(1) In den Verbandsgemeinden Würflach, Willendorf, St. Egyden, Winzendorf-Muthmannsdorf und Hohe Wand werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

(2) In jenem Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand, welcher an die Verbandsanlagen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Schneebergland angeschlossen ist, werden die Wasserabgaben und Gebühren nach der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung der Gemeinde Höflein an der Hohen Wand eingehoben.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindeverbandswasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4,95 % der durchschnittlichen Baukosten für den Längensmeter des Rohrnetzes, das ist mit **€ 9,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 32.645.314,-- und eine Gesamtlänge von 170.246 lfm. zugrunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

(1) Auf Grund eines vom Verbandsvorstand beschlossenen und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligten Projektes und des Beginnes des Baues oder eines Bauabschnittes der Wasserleitung werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe für diesen Bau oder Bauabschnitt erhoben.

(2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gem. § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindeverbandswasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindeverbandswasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert wird, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Verrechnungsgröße in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	=	Bereitstellungs- gebühr in Euro
3	x	30,00	=	90,00
7	x	30,00	=	210,00
12	x	30,00	=	360,00
17	x	30,00	=	510,00
25	x	30,00	=	750,00
35	x	30,00	=	1.050,00
45	x	30,00	=	1.350,00
55	x	30,00	=	1.650,00
65	x	30,00	=	1.950,00
75	x	30,00	=	2.250,00
85	x	30,00	=	2.550,00
95	x	30,00	=	2.850,00

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,25** festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen ab einem Gesamtjahresverbrauch von mehr als 2.000 m³ wird die Grundgebühr mit **€ 1,80** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|--------------------|
| 1. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06. | - fällig am 15.06. |
| 2. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09. | - fällig am 15.09. |
| 3. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12. | - fällig am 15.12. |
| 4. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03. | - fällig am 15.03. |

festgelegt.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb der Teilzahlungszeiträume gemäß § 8 Abs. 2, die für die Wasserbezugsgebühren gelten, zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf das Girokonto AT06 3293 7001 0330 4946 bei der Raiffeisenbank Wr. Neustadt-Schneebergland zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Würflach, am 18. Februar 2025

Der Verbandsobmann



Bgm. Franz Woltron e.h.



angeschlagen am: 19. Februar 2025

abgenommen am: 11. März 2025